

9. III. 1917

2  
04

# Bekanntmachung

## betreffend Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung vom 5. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und unter Aufhebung der Verordnungen vom 26. Januar 1917 und 20. Februar 1917

wird mit Zustimmung eines Hohen Senats für das Gebiet der Stadt Hamburg angeordnet:

### I. Verkauf ab Lagerplatz usw.

§ 1.  
Kohlenhändler, die auf Lagerplätzen im Gebiet der Stadt Hamburg für eigene oder fremde Rechnung Feuerungsmaterial lagern haben, sind verpflichtet, an jedem Werktag während vier aufeinanderfolgender Stunden von dem auf dem Lagerplatz befindlichen Feuerungsmaterial an jeden gegen Barzahlung zu verkaufen.

An keinen Käufer dürfen auf einmal mehr als höchstens 50 Liter Steinkohlen oder Koks oder 75 Stück Bricketts abgegeben werden. Das gleiche gilt in dem Falle, wenn Feuerungsmaterialien unmittelbar auf den Bahnhöfen oder ab Wasserfahrzeug allgemein an die Bevölkerung in kleinen Mengen verkauft werden.

§ 2.  
Der Bezug von Feuerungsmaterial bei diesen ab Lagerplatz, unmittelbar auf den Bahnhöfen oder Wasserfahrzeug stattfindenden allgemeinen Verkäufen wird benjenigen verboten, die noch im Besitze von mindestens 50 Litern Steinkohlen oder Koks oder 75 Stück Bricketts sind.

§ 3.  
Die Kohlenhändler sind verpflichtet, sich bei den vorstehend genannten Verkäufen vor Abgabe des Feuerungsmaterials den hamburgischen Meldeschein des Käufers vorlegen zu lassen und auf diesem durch Vermerk die erfolgte Abgabe des Feuerungsmaterials, der Menge, des Datums und durch seine Unterschrift kenntlich zu machen. Nach erfolgter Abgabe der Mindestmenge von 50 Litern Steinkohlen oder Koks oder 75 Stück Bricketts darf eine erneute Abgabe und Entnahme von Feuerungsmaterial ab Lagerplatz unmittelbar ab Bahnhof oder Wasserfahrzeug erst nach Ablauf einer vollen Woche erfolgen. Ohne Vorlage eines Meldescheins oder bei Vorlage eines Meldescheins, der ergibt, daß noch keine volle Woche seit Bezug des Feuerungsmaterials verstrichen ist, darf eine erneute Abgabe von Feuerungsmaterial nicht erfolgen.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, durch zeitlich festbaren Anschlag am Eingange des Lagerplatzes jeweilig bekanntzugeben, an welchen Stunden an dem Tage des Anschlages und am nächsten Werktag der Verkauf ab Lager stattfindet.

§ 4.  
Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind zulässig mit Genehmigung des Kriegsversorgungsamts oder einer Bezirksstelle des Kriegsversorgungsamts.

### II. Lieferung ins Haus.

§ 5.  
Die Lieferung von Feuerungsmaterial für Häuser, die ausschließlich oder vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Kriegsversorgungsamts. Die Genehmigung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck von dem Besteller durch Vermittlung des Kohlenhändlers, bei dem die Kohlen bestellt werden, zu beantragen. Das Kriegsversorgungsamt bestimmt, ob und inwieweit dem Antrage zu entsprechen ist.

Die Vordrucke sind in den Polizeiwachen erhältlich. Die Besteller sind verpflichtet, die Fragen des Vordrucks wahrheitsgemäß und nach gewissenhafter Prüfung zu beantworten.

§ 6.  
Die Lieferung von Feuerungsmaterial für Häuser, die nicht ausschließlich oder vorwiegend zu Wohnzwecken dienen (z. B. Fabriken, Kontorhäuser), kann ohne Genehmigung des Kriegsversorgungsamts erfolgen, wenn der Besteller bei der Bestellung auf dem vorgeschriebenen, in den Polizeiwachen erhältlichen Vordruck die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er bei sparsamstem Gebrauch einen Vorrat an Feuerungsmaterial höchstens nur noch für einen Bedarf von 10 Tagen hat, und auf dem er weiterhin erklärt, welche Menge er bei sparsamstem Gebrauch unbedingt zur Deckung des Bedarfs für weitere 4 Wochen benötigt, sowie die sonst auf dem Vordruck vorgeschriebenen Fragen beantwortet. — Die Besteller sind verpflichtet, diese Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben.

§ 7.  
Vor Ausführung der Lieferung und Einreichung des Vordrucks beim Kriegsversorgungsamt hat der Kohlenhändler pflichtgemäß zu prüfen, ob die Angaben des Bestellers wahrheitsgemäß erscheinen. Bei Bestellungen seitens eines Verbrauchers, der bisher nicht Kunde des Kohlenhändlers gewesen ist, hat der Kohlenhändler Erkundigungen bei dem früheren Lieferanten einzuziehen.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, die auf dem vorgeschriebenen Vordruck für die Kohlenhändler zur Beantwortung vorgeschriebenen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und die ausgefüllten Vordrucke alsdann dem Kriegsversorgungsamt vorzulegen.

§ 8.  
Als Feuerungsmaterial im Sinne dieser Verordnung gelten Steinkohlen jeder Art, insbesondere auch Koks und Bricketts.

§ 9.  
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Hamburg, den 8. März 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.